**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Volkswagen AG Emden

GAA OL v. 12.11.21 ― OL 21-116-02 ―**

Die Firma Volkswagen AG, 26723 Emden, Niedersachsenstr. 1, hat mit Schreiben vom 13.07.2021 die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung gemäß § 8 i.V.m. § 10 BImSchG für die wesentliche Änderung des Automobilwerkes mit einer Herstellleistung von 432.000 St. Fahrzeugen/a am Standort:

|  |  |
| --- | --- |
| Ort: | 26723 Emden |
| Straße: | Niedersachsenstr. |
| Gemarkung: | Larrelt | Larrelt | Emden | Emden | Larrelt | Logumer Vorwerk | Larrelt |
| Flur: | 11 | 12 | 47 | 48 | 15 | 6 | 13 |
| Flurstücke: | 5/47 5/48 5/45 5/46 5/37 5/57 | 3/43 3/7 3/36 3/33 2/38 3/21 3/22 3/35 2/36 2/40 3/37 | 2/31 2/29 2/35 2/16 2/33 2/36 2/5 2/12 2/38 2/37 2/6 2/39 | 2/594 1/23 1/14 1/33 1/24 1/26 16/74 16/179 16/181 | 2/21 2/7 2/8 2/27 2/26 2/10 2/18 2/16 2/28 2/6 | 1/4 | 1/15 1/18 |

beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Umstellung des Automobilwerkes auf Elektromobilität.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. (2) Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.14 A der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

**Begründung:**

Von dem Vorhaben werden im Hinblick auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch bzw. menschliche Gesundheit wurde gutachterlich ermittelt bzw. beurteilt, dass die Auswirkungen durch die beantragte 3. Teilgenehmigung jeweils als nicht erheblich zu bewerten sind, sowohl was die Lärmeinwirkungen, als auch die Geruchs- und Luftschadstoffeinwirkungen betreffen. Eine Betroffenheit von Tieren, Pflanzen und die biologische Vielfalt konnte aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung, bzw. das Verlegen oder Verschließen von Gräben sowie Verfüllen von Gewässern festgestellt werden; jedoch kann hier aufgrund von Ersatzmaßnahmen für den Artenschutz eine Erheblichkeit ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.